

Gestützt auf Art. 45 der Kantonsverfassung¹ und Art. 20 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch²

von der Regierung erlassen am 1. Februar 2005

I. Organisation

Art. 1 Zivilstandskreise

1. Bezeichnung

Als Zivilstandskreise werden bezeichnet: ³

1. Albula mit Sitz in Filisur, umfassend die politischen Kreise Belfort und Bergün;
2. Alvaschein mit Sitz in Vaz/Obervaz, umfassend den politischen Kreis Alvaschein;
3. Avers-Rheinwald mit Sitz in Nufenen, umfassend die politischen Kreise Avers und Rheinwald;
4. Brusio mit Sitz in Brusio, umfassend den politischen Kreis Brusio;
5. Castels mit Sitz in Küblis, umfassend die politischen Kreise Jenaz, Küblis, Luzein und Klosters;
6. Cazis-Heinzenberg mit Sitz in Cazis, umfassend die Gemeinden Cazis, Präz, Portein, Sarn und Tartar;
7. Chur mit Sitz in Chur, umfassend den politischen Kreis Chur;
8. Circolo di Bregaglia mit Sitz in Vicosoprano, umfassend den politischen Kreis Bergell;
9. Davos mit Sitz in Davos, umfassend den politischen Kreis Davos;
10. Domleschg mit Sitz in Fürstenau, umfassend den politischen Kreis Domleschg;
11. Engiadina Bassa-Samignung/Unterengadin-Samnaun mit Sitz in Ramosch, umfassend die politischen Kreise Sur Tasna, Suot Tasna und Ramosch;
12. Ilanz mit Sitz in Ilanz, umfassend die politischen Kreise Ilanz, Ruis und Safien;
13. Imboden mit Sitz in Domat/Ems, umfassend den Bezirk Imboden;
14. Churwalden mit Sitz in Churwalden, umfassend den politischen Kreis Churwalden;
15. Landquart mit Sitz in Landquart, umfassend den Bezirk Landquart;
16. Lumnezia/Lugnez mit Sitz in Camuns, umfassend den politischen Kreis Lumnezia/Lugnez;
17. Moesano mit Sitz in Sta. Maria i.C., umfassend den Bezirk Moesa;
18. Poschiavo mit Sitz in Poschiavo umfassend den politischen Kreis Poschiavo;
19. Samedan mit Sitz in Samedan, umfassend die Gemeinden Bever, La Punt-Chamues-ch, Madulain, Pontresina, Samedan, S-chanf und Zuoz;
20. Schams mit Sitz in Zillis, umfassend den politischen Kreis Schams;
21. Schanfigg mit Sitz in Arosa, umfassend den politischen Kreis Schanfigg;
22. St. Moritz mit Sitz in St. Moritz, umfassend die Gemeinden Celerina/Schlarigna, Silvaplana, Sils i.E./Segl. und St. Moritz;
23. Sursassiala mit Sitz in Disentis/Mustér, umfassend die Gemeinden Disentis/Mustér, Medel (Lucmagn) und Tujetsch;
24. Surses mit Sitz in Tinizong, umfassend den politischen Kreis Surses;
25. Sutsassiala mit Sitz in Trun, umfassend die Gemeinden Breil/Brigels, Schlans, Sumvitg und Trun;
26. Thusis-Heinzenberg mit Sitz in Thusis, umfassend die Gemeinden Flerden, Masein, Thusis, Tschappina und Urmein;

27. Val Müstair mit Sitz in Müstair, umfassend den politischen Kreis Val Müstair;
28. Vorderprättigau mit Sitz in Schiers, umfassend die politischen Kreise Schiers und Seewis.

Art. 2 2. Organisation

Der Kreisrat regelt in einem besonderen Statut die Organisation seiner Zivilstandsämter und bringt dieses der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Art. 3 Zivilstandsbeamtin oder –beamter **1. Amtsalter**

¹ Die Amtstätigkeit der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten endet spätestens auf Ende des Monats, in dem sie oder er das ordentliche Pensionsalter erreicht hat.

² In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufsichtsbehörde diesen Termin längstens um 1 Jahr aufschieben.

Art. 4 2. Stellvertretung

¹ Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamte haben ganzjährig die Funktionsfähigkeit des Amtes sicherzustellen.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände bezeichnet die Aufsichtsbehörde eine ausserordentliche Stellvertreterin oder einen ausserordentlichen Stellvertreter. Dabei kann der Aufgabenbereich den konkreten Umständen angepasst und eingeschränkt werden.

Art. 5 Amtslokal, Material

¹ Der Kreis, in dessen Gebiet sich der Amtssitz befindet, sorgt dafür, dass der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten die notwendigen Räume und Materialien zur Verfügung stehen.

² Die beteiligten Kreise können eine andere Zuständigkeit vorsehen.

Art. 6 Kosten **1. Register-Überarbeitung**

Der Stundenansatz für die Überführung grob fehlerhafter Registereintragungen in das informatisierte Standesregister (Art. 20b Abs. 2 EGzZGB) ⁴ beträgt 40 Franken.

Art. 7 2. Betriebskosten Infostar

¹ Die vom Bund für die Benützung der Zivilstandsdatenbank verrechneten Betriebs- und Amortisationskosten werden vom Kanton vorfinanziert und den Zivilstandskreisen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl weiter belastet (Art. 20b Abs. 1 EGzZGB) ⁵.

² Die Aufsichtsbehörde besorgt die Administration.

II. Geschäftsführung

Art. 8 Im Allgemeinen **1. Amtssprache**

¹ Auszüge aus den früheren Bürger-, Familien- und Einzelregistern werden in den politischen Kreisen Bergell, Brusio, Calanca, Mesocco, Poschiavo und Roveredo in italienischer Sprache erstellt.

² Auszüge aus Registern der Gemeinde Bivio können, je nach Wunsch des Adressaten, in deutscher oder italienischer Sprache erstellt werden.

³ Stammen die Register aus romanischsprachigen Gemeinden, sind die Auszüge in der Regel, in jedem Falle aber auf Wunsch des Adressaten, entsprechend der Terminologie der romanischen Übersetzung der Zivilstandsverordnung zu erstellen.

⁴ Wünscht eine Person die Erstellung eines Auszuges in deutscher Sprache, so ist diesem Wunsch zu entsprechen, auch wenn die Register aus einer romanischsprachigen Gemeinde stammen.

Art. 9 2. Instruktionskurse

¹ Die Aufsichtsbehörde führt nach Bedarf Grundkurse zur Erlangung des Fachausweises und Instruktionskurse für Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte durch (Art. 45 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB) ⁶. Sie kann diese Aufgabe auch einer andern Institution übertragen.² Die Teilnahme ist für alle Zivilstandsbeamtinnen oder Zivilstandsbeamten obligatorisch.

³ Die Zivilstandskreise entschädigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und übernehmen die Kurskosten.

Art. 10 Informatisiertes Standesregister

1. Beurkundung

Zuständig zur Beurkundung von Zivilstandsereignissen im informatisierten Standesregister sind:

- a) das für den Heimatort zuständige Zivilstandsamt für:
 - Ausländische Entscheidungen,
 - Ausländische Urkunden,
 - Verwaltungsentscheide des Bundes,
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Ausland,
 - Einbürgerungen von Schweizern (am neuen Heimatort);
- b) das am Ort der Entscheidung zuständige Zivilstandsamt für:
 - Inländische Gerichtsurteile,
 - Entmündigungen und deren Aufhebung;
- c) das für den Wohnort zuständige Zivilstandsamt für:
 - Namensänderungen bei Wohnsitz im Kanton;
- d) das kantonale Sonderzivilstandsamt für:
 - Ordentliche Einbürgerungen von Ausländerinnen und Ausländern,
 - Bürgerrechtsentlassungen,
 - Testamentarische Anerkennungen von Kindern.

Art. 11 2. Rückerfassung

¹ Ist eine Person ins elektronische Standesregister zu überführen, so sind nach Möglichkeit auch alle übrigen Personen des entsprechenden Registerblattes zu überführen.

² Ebenso sind, soweit zumutbar, bis zum Jahre 2008 die Personen aller seit 1988 eröffneten Familienregisterblätter ins elektronische Standesregister zu überführen.

Art. 12 Sicherung von Dokumenten

1. Im Allgemeinen

Sämtliche Register, Belege und elektronischen Datenträger sind so zu verwahren, dass sie vor Feuer, Wasser und Einbruch geschützt sind (Art. 31 und Art. 92 Abs. 2 Bst. c ZStV) ⁷. Die Aufsichtsbehörde erlässt im Einzelfall konkrete Weisungen.

Art. 13 2. Belege zum Standesregister

Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung eines Geschäftsfalles stehen, sind unter der Geschäftsfallnummer fortlaufend in entsprechenden Ordnern abzulegen.

Art. 14 3. Verfilmung

Die Aufsichtsbehörde ordnet die periodische Verfilmung der Zivilstandsregister zu Lasten der Zivilstandskreise an (Art. 92 Abs. 4 ZStV) ⁸. Die Filme und die früheren Einzelregisterdoppel werden im Staatsarchiv aufbewahrt.

Art. 15 Einziehung von Dokumenten

¹ Besteht der begründete Verdacht, dass Dokumente gefälscht oder unrechtmässig verwendet worden sind, so werden sie von der Aufsichtsbehörde zuhanden der Strafverfolgungsbehörde eingezogen (Art. 16 Abs. 7 ZStV) ⁹.

² Die Zivilstandsämter melden einen entsprechenden Verdacht sofort der Aufsichtsbehörde und sind ihr gegebenenfalls bei der Einziehung behilflich.

Art. 16 Internationales Recht

1. Inländische Zivilstandsfälle

¹ Inländische Zivilstandsfälle mit Auslandberührung sind vor der Beurkundung samt den vorgelegten Urkunden der Aufsichtsbehörde zur Vorprüfung zu unterbreiten (Art. 16 Abs. 6 ZStV) ¹⁰.

² Die Aufsichtsbehörde kann einzelne Zivilstandsämter von dieser Pflicht befreien.

³ Vorbehalten bleibt Artikel 21.

Art. 17 2. Ausländische Zivilstandsfälle

¹ Die Aufsichtsbehörde stellt die ausländischen Urkunden, welche Zivilstandstatsachen enthalten, versehen mit der Beurkundungsverfügung (Art. 23 ZStV) ¹¹ dem zuständigen Zivilstandsamt in Fotokopie zu.

² Die entsprechenden Originalurkunden überweist sie dem Staatsarchiv zur Aufbewahrung.

Art. 18 Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen ist im Rahmen von Artikel 57 ZStV ¹² zulässig.

Art. 19 Eheschliessung **1. Bürgerrecht der Frau**

Eine Schweizerin behält bei Wiederverheiratung mit einem Schweizer die Bürgerrechte (Art. 161 ZGB) ¹³,

- a) die sie vor der ersten Ehe besass,
- b) die sie durch Einbürgerung als Witwe oder als geschiedene Frau erworben hat,
- c) die sie durch Einbürgerung während einer früheren Ehe vor 1992 erworben hat, sofern dadurch ihr lediges Bürgerrecht unterging oder sie vor der ersten Heirat Ausländerin war, oder
- d) die sie durch Einbürgerung während einer früheren Ehe nach 1991 erworben hat.

Art. 20 2. Namensänderung von Brautleuten

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte leitet ein allfälliges Gesuch der Brautleute, von der Trauung an den Namen der Ehefrau als Familiennamen zu führen (Art. 30 Abs. 2 ZGB) ¹⁴, samt einer von ihr oder ihm beglaubigten Kopie des Formulars über die Bestätigung der Angaben unverzüglich an die Aufsichtsbehörde weiter.

Art. 21 3. Trauung von Ausländern

¹ Besitzt einer der Verlobten das Schweizer Bürgerrecht nicht, so unterbreitet die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Akten des Vorbereitungsverfahrens der Aufsichtsbehörde (Art. 16 Abs. 6 ZStV) ¹⁵.

² Die Aufsichtsbehörde erteilt die Trauungsbewilligung, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind (Art. 73 und 74 ZStV).

III. Entschädigung und Gebühren

Art. 22 Zivilstandskreise

¹ Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte werden von ihrem Zivilstandskreis in der kantonalen Gehaltsklasse 14 bis 18 besoldet. Für die Vorsteherin beziehungsweise den Vorsteher oder in besonderen Fällen kann eine andere Einstufung erfolgen.

² Die Entschädigungen und Gebühren im Sinne der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) ¹⁶ und deren Anhang 1 sind zugunsten des Zivilstandskreises zu erheben.

³ Die Gebühr für die Abgabe der Hülle mit dem Titel "Zivilstandsdokumente" beträgt 10 Franken.

Art. 23 Aufsichtsbehörde

¹ Die Gebühren der kantonalen Aufsichtsbehörde bestimmen sich nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) ¹⁷ und deren Anhang 2.

² Darüber hinaus erhebt sie für die Feststellung des Bürgerrechts (Art. 27 Abs. 1 kBüG) ¹⁸ sowie für die Entlassung aus dem Bürgerrecht (Art. 29 ff. kBüG) eine Gebühr von 100 Franken.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ¹⁹ dieser Verordnung werden die Ausführungsbestimmungen zur Vollziehungsverordnung vom 12. März 2002 ²⁰ aufgehoben.

Endnoten

- 1 BR 110.100
- 2 BR 210.100
- 3 Fassung gemäss RB vom 12. September 2006; in Kraft getreten auf den 1. Oktober 2006
- 4 BR 210.100
- 5 BR 210.100
- 6 SR 210
- 7 SR 211.112.2
- 8 SR 211.112.2
- 9 SR 211.112.2
- 10 SR 211.112.2
- 11 SR 211.112.2
- 12 SR 211.112.2
- 13 SR 210
- 14 SR 210
- 15 SR 211.112.2
- 16 SR 172.042.110
- 17 SR 172.042.110
- 18 BR 130.100
- 19 Gemäss Verordnung über die Anpassung regierungsrätlicher Erlasse im Zusammenhang mit der Reorganisation und der Neuunterstellung des Amtes für Zivilrecht vom 1. Februar 2005 tritt die Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2005 in Kraft
- 20 AGS 2002, KA 2002, 982